



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Ausbildungskommission * Commission pour la formation

Jungjägerausbildung

AUSBILDUNGSREGLEMENT

Februar 2017

Auf der Grundlage der Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rahmenprogramm für die Ausbildung der Berner Jäger und Gesetz über Jagd und Wildtierschutz SR 922.11 beschliesst die Präsidentenkonferenz des Berner Jägerverbandes das Ausbildungsreglement.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Ziel	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zweck	4
1.3	Zielsetzung der Jungjägerausbildung	4
1.4	Ausbildungsgrad	4
2	Organisation	4
2.1	Gesamtorganisation	4
2.2	Organigramm	5
2.3	Kursorte	5
2.4	Personen / Aufgaben / Kompetenzen	6
2.4.1	Präsident	6
2.4.2	Ausbildungskommission	6
2.4.3	Kursleiter	6
2.4.4	Instruktor	6
2.4.5	Modulleiter	6
2.5	Finanzen	7
3	Ausbildung	7
3.1	Ausbildungsbereiche	7
3.2	Instrumente	8
3.2.1	Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung	8
3.2.2	Richtlinien für die Jungjägerausbildung	8
3.2.3	Rahmenprogramm für die Jungjägerausbildung	8
3.3	Dauer der Ausbildung	8
4	Administration	9
4.1	Anmeldung	9
4.2	Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung	9
4.3	Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung	9
4.4	Kursgeld	10
4.5	Termine	10
4.6	Leistungsheft für Jungjäger	11

4.6.1	Eintragungen im Leistungsheft	11
4.6.2	Visieren.....	11
4.6.3	Abgabe.....	11
5	Gültigkeit.....	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Zweck und Ziel

1.1 Ausgangslage

Der Berner Jägerverband (BEJV) bietet im Kanton Bern eine Jagdausbildung an. Die sogenannte Jungjägerausbildung. Das Jagdinspektorat anerkennt diesbezüglich den BEJV gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV), als geeignete Institution.

1.2 Zweck

Dieses Reglement hat den Zweck, die BEJV-Jungjägerausbildung zu regeln, und über den ganzen Kanton Bern zu vereinheitlichen. Das Reglement ist für alle mit der Ausbildung betrauten Personen sowie für alle Jungjäger, verbindlich.

1.3 Zielsetzung der Jungjägerausbildung

Die Jungjäger werden in theoretischen und praktischen Kursen ausgebildet.

Das Ziel der Ausbildung liegt einerseits darin, die Kandidaten für die Jagd im Kanton Bern auszubilden und andererseits, gemäss der Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) auf die bevorstehende Jägerprüfung vorzubereiten.

1.4 Ausbildungsgrad

Die Jungjäger sollen nach der Ausbildung und der bestandenen Jagdprüfung in der Lage sein, die Jagd selbständig nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den weidmännischen Grundsätzen auszuüben.

2 Organisation

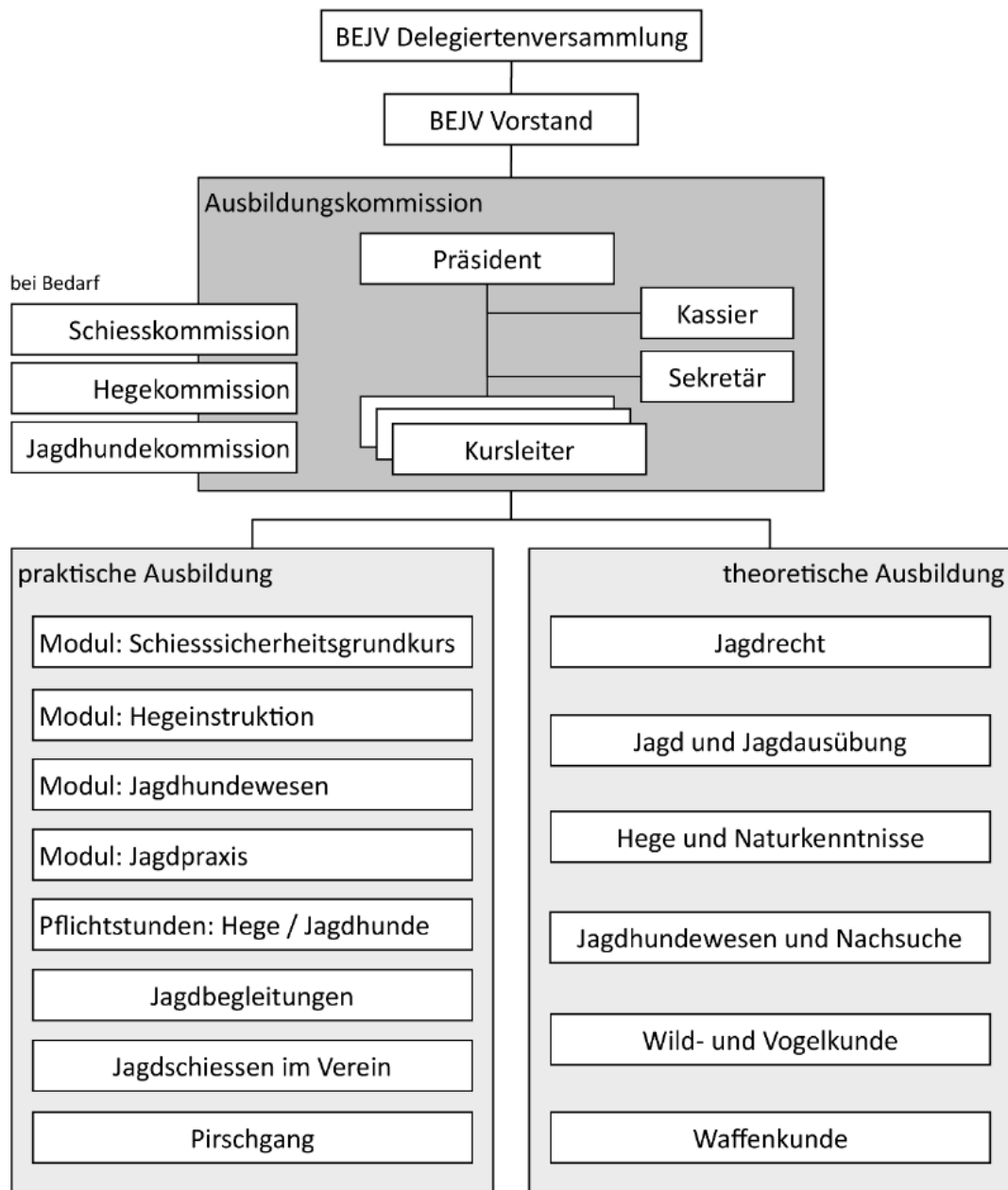
2.1 Gesamtorganisation

Die Jungjägerausbildung untersteht der BEJV-Ausbildungskommission.

Die Kommission setzt sich aus dem Kantonalen Ausbildungspräsident sowie den Kursleitern der Ausbildungsstandorte zusammen. Bei Bedarf werden Mitglieder der BEJV-Fachkommissionen beigezogen.

Die Jagdprüfung ist Sache des Kantons und richtet sich nach der aktuell gültigen Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV).

2.2 Organigramm



2.3 Kursorte

Die Kursorte sind regional organisiert und verteilen sich über den ganzen Kanton Bern. Die Kurse werden in Deutsch und für den Berner Jura auf Französisch abgehalten. In den Richtlinien zur Jungjägerausbildung werden die Kursorte im Detail beschrieben.

Die Jungjäger werden von der Ausbildungskommission in der Regel gemäss Wohnsitz auf die regionalen Kursorte verteilt.

Die beim BEJV angemeldeten Jungjäger erhalten von den zuständigen Kursorten eine schriftliche Einladung für den Kursbeginn und den Orientierungsabend.

2.4 Personen / Aufgaben / Kompetenzen

2.4.1 Präsident

Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des BEJV-Vorstandes. Er führt und koordiniert die Ausbildungskommission. Er rapportiert dem BEJV-Vorstand und vertritt die Ausbildungskommission gegen aussen.

Die BEJV-Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten. Der Präsident ist das Bindeglied zwischen der Jungjägerausbildung und der Prüfungskommission des Kantons Bern.

2.4.2 Ausbildungskommission

Neben dem Präsidenten besteht die Ausbildungskommission aus den Kursleitern der Kursorte im Kanton Bern und bei Bedarf aus Mitgliedern der Fachkommissionen. Die Ausbildungskommission ist gemeinsam und umfassend für die Jungjägerausbildung verantwortlich. Sie organisiert die Ausbildung und stellt sicher, dass die Qualität der Ausbildung den definierten Anforderungen entspricht.

2.4.3 Kursleiter

Neben der Mitverantwortung in der Ausbildungskommission, ist der Kursleiter mit der Durchführung der theoretischen Ausbildung in den örtlichen Kurs beauftragt. Zusätzlich werden betreffend Jungjägerausbildung die örtlichen Jagdvereine für die praktische Ausbildung koordiniert.

Der Kursleiter wird in der Regel aus dem Instruktionsteam rekrutiert. Der Wahlvorschlag erfolgt durch die Instruktoren des entsprechenden Kursortes. Der Präsident der Ausbildungskommission unterbreitet der Ausbildungskommission den Wahlvorschlag. Die Wahl erfolgt durch die Ausbildungskommission.

2.4.4 Instruktor

Die Instruktoren der einzelnen Fachgebiete sind für die Wissensvermittlung der theoretischen Ausbildung gemäss Rahmenprogramm sowie den Richtlinien für die Jungjägerausbildung verantwortlich.

Der Kursleiter rekrutiert in Absprache mit den Jagdvereinen geeignete Instruktoren. Diese Instruktoren verfügen über das erforderliche Fachwissen und fundierte Kenntnisse der Berner Jagd.

Die Wahl erfolgt durch den Kursleiter und wird durch die Ausbildungskommission bestätigt.

2.4.5 Modulleiter

Die Modulleiter sind für die Wissensvermittlung gemäss Rahmenprogramm sowie den Richtlinien für die Jungjägerausbildung verantwortlich.

Die Modulleiter werden durch die Fachkommissionen respektive das Jagdinspektorat (Wildhüter) bestimmt.

2.5 Finanzen

Als BEJV-Fachkommission führt die Ausbildungskommission eine eigenständige Kasse mit ordentlicher Buchhaltung. Die Ausbildungskommission finanziert sich hauptsächlich über die Kursgebühren der Jungjäger. Über die Kursgebühren werden die offiziellen Lehrmittel, Lokalitäten der Kursorte, Hilfsmittel sowie Entschädigungen der Ausbildungspersonen bezahlt.

3 Ausbildung

3.1 Ausbildungsbereiche

Die Jungjägerausbildung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung und umfasst folgende Bereiche:

Praktische Ausbildung

	<i>Verantwortung</i>	<i>Organisation</i>
* Modul: Schiesssicherheitsgrundkurs	Schiesskommission	Modulleiter
* Modul: Hegeinstruktion	Hegekommission	Modulleiter
* Modul: Jagdhundewesen	Jagdhundekommission	Modulleiter
* Modul: Jagdpraxis	Ausbildungskommission	Modulleiter
* Pflichtstunden: Hege / Jagdhunde	Jungjäger	Jagdvereine
Jagdbegleitungen	Jungjäger	Jagdvereine
Jagdschiessen im Verein	Jagdvereine	Schiessobmänner
Pirschgang	Schiesskommission	

Theoretische Ausbildung

	<i>Verantwortung</i>	<i>Organisation</i>
Jagdrecht	Ausbildungskommission	Instruktor
Jagd und Jagdausübung	Ausbildungskommission	Instruktor
Hege und Naturkenntnisse	Ausbildungskommission	Instruktor
Jagdhundewesen und Nachsuche	Ausbildungskommission	Instruktor
Wild- und Vogelkunde	Ausbildungskommission	Instruktor
Waffenkunde	Ausbildungskommission	Instruktor

* Die mit einem Stern gekennzeichneten Ausbildungsbereiche werden gemäss aktuell gültiger Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) als Pflicht für die Prüfungszulassung vorgegeben.

3.2 Instrumente

Die Jungjägerausbildung wird mit folgenden Instrumenten definiert und organisiert:

3.2.1 Ausbildungsreglement für die Jungjägerausbildung

3.2.2 Richtlinien für die Jungjägerausbildung

Die Ausbildungskommission definiert mit den Richtlinien die aktuell gültigen Vorgaben der Jungjägerausbildung.

Die Richtlinien umfassen folgende Punkte:

1. Kursorte
2. Kursgeld / Kursmaterial
3. Module
4. Pflichtstunden: Hege / Jagdhunde
5. Jagdbegleitungen
6. Jagdschiessen im Verein
7. Pirschgang
8. Gültigkeit

3.2.3 Rahmenprogramm für die Jungjägerausbildung

Das Rahmenprogramm definiert als Leitfaden den Umfang der praktischen und theoretischen Jungjägerausbildung. Konkret werden die Breite und Tiefe der einzelnen Ausbildungsbereiche beschrieben und vorgegeben.

Es sorgt für eine Vereinheitlichung der verlangten Kompetenzen und Lernziele und gilt als Vorgabe für die Jungjäger, als Vorgabe für alle an der Ausbildung beteiligten Personen sowie als Vorgabe für die Prüfungsexperten.

3.3 Dauer der Ausbildung

Die Jungjägerausbildung dauert grundsätzlich ein Jahr. Sie kann gegen Gebühr auf zwei oder mehrere Jahre ausgedehnt werden.

Für die Prüfungszulassung haben besuchte Module und geleistete Pflichtstunden eine dreijährige Gültigkeitsdauer. (Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV).

Der Zeitaufwand der praktischen und theoretischen Ausbildung ist in den Richtlinien zur Jungjägerausbildung im Detail festgelegt.

4 Administration

4.1 Anmeldung

Die einjährige Jungjägerausbildung beginnt in der Regel anfangs Januar. Anmeldungen sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 15. November des Vorjahres an die Ausbildungskommission des BEJV zu richten.

Die Kandidaten werden vor Kursbeginn durch den Kursleiter des zugewiesenen Kursortes zu einem Orientierungsabend eingeladen.

Die definitive Aufnahme in den Jungjägerkurs und die Integration der Jungjäger in die örtlichen Jagd- und Wildschutzvereine erfolgt jeweils am Orientierungsabend.

Anmeldungen zur Prüfung oder zur Prüfungswiederholung sind bis zum 15. Januar des Prüfungsjahres dem Jagdinspektorat mit dem entsprechenden Anmeldeformular einzureichen.

4.2 Voraussetzungen der Aufnahme zur Jungjägerausbildung

Zur Jungjägerausbildung werden Kandidaten zugelassen, welche:

1. handlungsfähig sind, respektive im Prüfungsjahr handlungsfähig werden
2. das Kursgeld bezahlt haben
3. gewillt sind, die Vorgaben der praktischen und theoretischen Ausbildung zu erfüllen
4. gewillt sind, das Leistungsheft lückenlos und wahrheitsgetreu zu führen
5. gewillt sind, Mitglied in einem Jagdverein des BEJV zu werden
6. keine Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 6 JWG haben

4.3 Ausschluss der Jungjäger von der Ausbildung

Je nach Tatbestand kann ein Kandidat von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

1. Jungjäger welche nicht Mitglied in einem Jagdverein des BEJV sind, werden nach schriftlicher Ermahnung oder spätestens zwei Monate später ausgeschlossen.
2. Wer sich auf der Jagd oder während der Hegearbeiten unweidmännisch oder nicht jagdethisch verhält, wird nach einer einmaligen schriftlichen Ermahnung von der Ausbildung ausgeschlossen.
3. Bei Waffenmissbrauch oder Missachtung des Tierschutzgesetzes.
4. Wenn Tatbestände im Sinne von Artikel 6 JWG vorliegen.
5. Bei vorsätzlich ungetreuer Führung seines Leistungsheftes, kann ein Kandidat mit sofortiger Wirkung von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Der Entscheid über eine Ausschliessung liegt bei der Ausbildungskommission und wird dem Jungjäger schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Ausschluss durch die Ausbildungskommission besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Kursgeldes oder sonstige Bezahlungen.

Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Bei einem Ausschluss, kann beim Vorstand des BEJV Rekurs eingelegt werden. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Entscheid der Ausbildungskommission einzureichen. Rekurse die zu spät eingehen, werden nicht mehr behandelt.

4.4 Kursgeld

Jeder Teilnehmer hat das, von der Ausbildungskommission festgesetzte, Kursgeld zu entrichten. Das Kursgeld ist in den Richtlinien für die Jungjägerausbildung definiert.

Im Kursgeld nicht inbegriffen sind:

1. Für die Ausbildung weiterführende Fachliteratur
2. Obligatorische Haftpflichtversicherung
3. Museumsbesuche, Exkursionen und regionale Ausbildungstage
4. Kosten für die praktische Ausbildung, wie Schiessstand- und Leihwaffengebühren, Munition etc.
5. Kosten für die Ausbildungsmodule

Wer aus dem Kurs bis Ende Februar austritt, hat Anrecht auf Rückerstattung des Kursgeldes ohne die Einschreibgebühr. Nach Ablauf der Frist werden keine Rückerstattungen mehr bezahlt. Das Ausbildungsmaterial kann nicht zurückgegeben werden.

Wer ausgeschlossen werden muss, hat kein Anrecht auf Rückerstattungen des Kursgeldes. Die Übertragung auf einen Stellvertreter oder Nachfolger ist ebenfalls nicht möglich.

4.5 Termine

Jeder Kursort erstellt einen individuellen Terminplan der theoretischen Unterrichtseinheiten.

4.6 Leistungsheft für Jungjäger

4.6.1 Eintragungen im Leistungsheft

Die Ausbildungsaktivitäten der Jungjäger sind im Leistungsheft einzutragen. Insbesondere gelten die Module und die Pflichtstunden gemäss Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV) als Nachweis für die Prüfungszulassung.

Die Eintragungen müssen durch die Jungjäger unter den entsprechenden Rubriken im Leistungsheft am Tage der erbrachten Leistung eigenhändig mit Kugelschreiber eingetragen werden.

Die geleisteten und Stunden werden auf eine ½-Stunde genau erfasst. Die erfassten Stunden werden mit einer Dezimalen nach dem Komma erfasst (z.B. 2,0 oder 4,5).

Fehlerhafte Eintragungen werden gestrichen und auf einer neuen Zeile eingetragen.

4.6.2 Visieren

Zum Visum sind folgende Personen berechtigt:

1. HEGEWESEN: Der Hegeobmann und der offizielle Stellvertreter
2. JAGDHUNDEWESEN: Der Jagdhundeobmann und der offizielle Stellvertreter
3. SCHIESSWESEN: Der Schiessobmann, und der offizielle Stellvertreter sowie der Schützenmeister von offiziellen Jagd- und Übungsschiessen.
4. Wildhüter und geeignete Vereinsfunktionäre sind ermächtigt, die der Ausbildung dienenden Arbeitsstunden zu bescheinigen.

Alle Einträge im Leistungsheft werden in der Regel sofort visiert.

Falls dies aus organisatorischer Sicht nicht möglich ist, ist die Kontrolle und das Visieren zeitnah von den berechtigten Personen zu erledigen.

Die Ausbildungsmodule werden am gleichen Tag eingetragen und visiert.

Für das Einholen der Unterschriften ist der Jungjäger verantwortlich.

Es dürfen nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden visiert werden, d.h. vom Zeitpunkt der Besammlung bis zur offiziellen Entlassung. Mittagsasener werden nicht als Arbeitsstunden eingetragen. Hin- und Rückfahrzeit zum Einsatzort, gelten nicht als Arbeitszeit.

4.6.3 Abgabe

Das vollständig ausgefüllte und visierte Leistungsheft ist bis spätestens am 15. Dezember dem örtlichen Kursleiter oder dem BEJV-Ausbildungspräsident einzureichen.

Die Kontrolle der Leistungshefte erfolgt durch die Ausbildungskommission im Auftrag des Jagdinspektorates.

5 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Weisungen.

Stettlen, Februar 2017
Berner Jägerverband
Der Präsident:



Lorenz Hess

Buswil, Februar 2017
Ausbildungskommission
Der Präsident:



André Meyrat